

Festsetzung
von Märkten und Volksfesten (Kirmessen)
gemäß § 69 Abs. 1
i.V.m. § 67 und 60 b Gewerbeordnung (GewO)

1. In der Stadt Coesfeld finden **Wochen- und Krammärkte sowie Kirmessen** statt.

Gegenstände der Veranstaltungen

2. **Gegenstände des Wochenmarktes** sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
3. **Gegenstände der Krammärkte** sind, zusätzlich zu den Waren des Wochenmarktes, gem. § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art von einer Vielzahl von Anbietern. Dies sind im Einzelnen:
 - Garn- und Kurzwaren
 - Textil- und Strickwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o.ä. anprobiert werden müssen
 - Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Messing- und Zinnwaren
 - Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Geräte
 - Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien, Toilettenartikel
 - Kunststoff- und Schaumstoffwaren
 - Wachs- und Paraffinwaren
 - Blumen- und Kranzgebilde
 - Neuheiten des täglichen Bedarfs
 - Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
 - Lederwaren
 - Unechter Schmuck (Moderschmuck, Uhren).

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Insbesondere dürfen Neuheiten, die das Angebot eines Krammarktes ansprechend erweitern zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Marktmeister. Lediglich Waren, deren Vertrieb gesetzlich verboten ist (z.B. Schusswaffen [§ 35 III Nr. 2 WaffG]) dürfen auf den Märkten nicht angeboten werden.

4. Gegenstände der Kirmes sind:
 - a) Schaustellungen
 - b) Musikaufführungen
 - c) Unterhaltende Vorstellungen
 - d) Sonstige Lustbarkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO
 - e) Waren, die üblicherweise auf derartigen Veranstaltungen angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).

Ort und zeitliche Festsetzung

1. Wochenmarkt

In der Stadt Coesfeld findet der Wochenmarkt dienstags und freitags von 8.00 – 12.30 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Ist der Markttag ein Feiertag, so wird der Markt am vorherigen Werktag abgehalten. Ist auch dies ein Feiertag, entfällt der Markt.

2. Krammarkt

Der Krammarkt findet an 7 Freitagen im Jahr auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone von 8.00 – 13.00 Uhr statt, der Ursulamarkt von 8.00 – 17.00 Uhr. Die Termine werden jährlich festgesetzt. Eine Einbeziehung weiterer innerstädtischer Straßen wie z.B. die Süringstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen und zur Wahrung der Sicherheit der Händler, Besucher und insbesondere der Schulkinder nicht möglich, da der Schulbusverkehr aufrecht erhalten werden muss.

3. Kirmessen

Die Kirmessen finden zu Pfingsten und zur Kreuzerhöhung (3. Wochenende im September) auf dem Parkplatz der Agentur für Arbeit unter Einbeziehung des Parkplatzes Cinema Coesfeld und der Holtwicker Straße sowie der

Kreuzungsbereich Osterwicker Straße/Holtwicker Straße
statt:

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Pfingstkirmes:

Freitag: 15 – 23 Uhr

Samstag 15 – 24 Uhr

Sonntag 11 – 22 Uhr

Montag 11 – 22 Uhr

Kreuzerhöhungskirmes:

Samstag 15 – 24 Uhr

Sonntag 11 – 22 Uhr

Montag 15 – 22 Uhr

Coesfeld, _____

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinz Öhmann